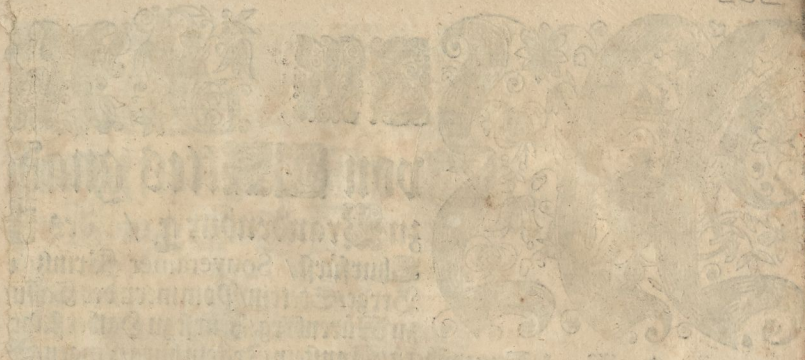




Kg
4215

Pa. 71
1.





Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a historical record or legal document. The text is arranged in several lines across the page.



Large, bold, decorative initial or signature at the bottom center of the page, possibly reading 'Bericht' or similar.





VON FRIEDRICH

von Gottes gnaden Königin Preussen Marggraff
zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erz-
Zuchfürst / Souverainer Fürst von Oranien und Neufchatel, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
Berge / Stettin / Pommern der Casubren und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen herzog Burggraff
zu Neurenberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin und Alders / Braß zu Hohen Zollern / Ruppin /

der Mark / Ravensberg / Ronstein / Zeckelnburg / Lingen / Büren / und Beerdam / Marquis zu der Wehre und Blisingen /
Herr zu Havelnstein der Lande Lauenburg und Bürow / auch Arley und Breda &c.

Tügen hiermit wider gleich in gnaden zu wissen / und wird es zweifels ohne einem jeden annoch unentfallen seyn / was gefalt wir in denen voriger
Jahren / von Zeit zu Zeit / auffengelangen allerunterthänigsten bericht einiger Unserer Regierungen / zur wollfahrt Unserer Provincien / auch besode-
rung der Commercen / vermittelst Unserer Publicirten Edicten / die aus den Nachbarschaften von andern ^{Provincien} und Ständen des Reichs ausgeprägte
und in grosser Menge in Unserer / insonderheit an denen Grenzen liegende Lande / eindringende Schiedes Münze / und unter denen / insonderheit der
8. 6. 4. 3. und 2. Pfennig Stücke / gänglich verurtheilt / und dieselbe in Handel und Wandel bey der Confiscation und anderer geschäfften bestraffung
zunehmen und auszugeben / verboten / der zuvericht / es würd ein jeder / zu seinem selbst eigenen / und seines Mit Bürgers und Nachbahren bester
sich hieran gehalten und berühren / Unseren Mandatis nachgelebet haben : ^{Wir} müssen aber nicht ohne missfallen von neuem vernehmen daß all solche aus woll-
gemeinter intention / und Landes väterlicher vorsorge hergeschlossene Edicta / dennoch gänglich auffer Augengelebet die verurtheilte Sorten einen Weg wie
den andern ohne unterschied passiret / und insonderheit in Unserm Fürstenthum Halberstadt / unweigerlich verkehret und angenommen werden / wodurch
es dann geschiehet daß die 2. und andere grobe Sorten / an einigen Orten fast gar nicht zusehen / und der Land Mann / auch die Hauswirthe für ihre
Getreyde / und andere Sachen / wie auch der Handelsman für seine Waarn / nichts anders / als auswertige kleine Schiedes Münze einheben und
sich damit abfinden lassen muß / davon Er dasjenige / so er zu abführung der Onerum publicorum anzuwenden hat / erst mit seiner unglegenheit und los-
sen in andere sorten umbsetzen lassen / und verwechseln muß. Wie wir aber solchen inconvenientien und so woll zu des gemeinen als eines jeden particu-
liren Schaden gereichenden verfahren / lenger nicht nachzusehen gemeinet / noch verantwortlich finden / Unsere Provincien mit dergleichen schlechten
Sorten anfüllen und beschweren zu lassen / vielmehr Unsere vorhin dierverwegen publicirte Edicta / insonderheit dasjenige / so wir zulzt unterm 1. Decemb
1702. ausgelassen / genau observiret wissen wollen ; Als wird solches widerboten / und in allen seinen Puncten und Clausulen / Kraft dieses renoviret / also
daß alle bisher verurtheilte fremde kleine Schiedes Münze in specie alle 8. 6. 4. 3. und 2. Pfennig Stücke / alte und Neue / von nun an / á die publicacionis
gänglich verboten seyn / und dieselbe hinfünftig in Handel und Wandel / so wenig genommen als aufgegeben / viel weniger in einige Unserer Landen we-
der heimlich noch öffentlich / auff einmitley weise eingeführet werden sollen. Befehlen demnach Unserer in Unserm Fürstenthumb Halberstadt verordnete
ten Regierung und Müng Commissarien hierdurch allergnädigst / und zugleich öffentlich diesem unsern wiederholten verbott / allenthalben nachdruck zugebe-
ten / und auff die Contravenienten / durch Unsere siccalsche bediente auch Zoll und Steuer Einnehmer / ein wachendes Auge zu haben / dieselbe / nebst confiscation der
verbotenen Sorten / ernstlich zubestraffen / und allen heisz anzuwenden daß diesem unserm Edict auffgenauste nachgelebet werde. ^{Wir} hinfünftig unter
Unserer eigenhändigen Unterschrift / und aufgedruckten Königl. Insegl. So gegeben Cöln an der Eder / den 21. Decemb. 1707.

Friederich.



Augustus Graff zu Witzgenstein.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.]



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17

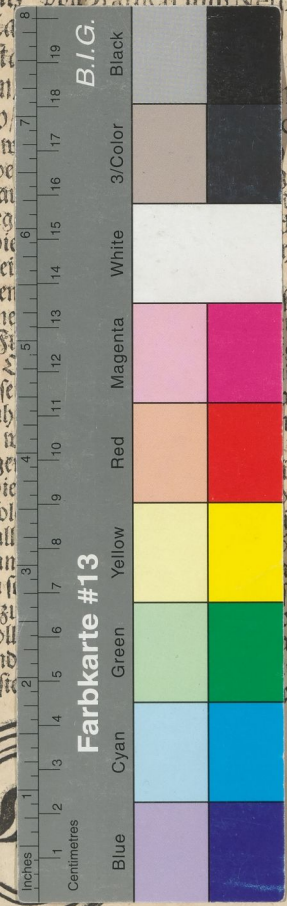




WILHELMUS REX S. R. I. C.

Wladislaw König in Preussen Marggraf

des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cammerer und
 von Branien und Neufchatel, zu Magdeburg/ Cleve; Füllich/
 in Schlessen/zu Crossen Herzog Burggraf
 Möers/Brass zu Hohen Zollern/Ruppin/
 an/ Marquis zu der Behre und Blüdingen /
 c.



unterschieden seyn / was gestalt wir in denen voriger
 gen / zur wollfahrt Unserer Provinzien, auch besode-
 dern Pflanzten und Ständen des Reichs ausgeprägter
 hiedes Münze / und unter denen / insonderheit der
 der Confiscation und anderer geschärfsten bestraffung
 / und seines Mit Bürgers und Nachbahren besten/
 fallen von neuem vernehmen daß all solche aus woll-
 gerlich verkehret und angenommen werden / wodurch
 der Land Mann / auch die Hauswirthe für ihre
 als auswertige kleine Schiedes-Münze einheben und
 zuwenden hat / erst mit seiner ungelegenheit und so-
 und so woll zu des gemeinen als eines jeden particule-
 inden / Unsere Provinzen mit dergleichen schlechten
 nderheit dasjenige / so wir zu letzt unterm 1. Decemb
 inen Puncten und Clausulen. Kraft dieses renoviret/also
 stücke/alte und Neue von nun an / á die publicationis
 usgegeben/viel weniger in einige Unserer Landen we-
 rerer in Unserm Fürstenthumb Halberstadt verordne-
 wiederholtem verbott/ allenthalben Nachdruck zugebe-
 chendes Fluge zuhaben/dieselbe/ nebst confiscation der
 sfigenauste nachgelebet werde. Urfundtlich unter
 Spre/ den 21. Decemb. 1707.

Augustus Graff zu Witgenstein.

